

S a t z u n g
der Stadt Bad Schwalbach über das Erheben von Erschließungsbeiträgen für das
Abrechnungsgebiet "Adolfsecker Weg"

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen des § 132 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. 1 S. 949) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. 1 S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in ihrer Sitzung am 17.12.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den in § 9 Absatz 1 der Satzung der Stadt Bad Schwalbach über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 28. März 1979 geregelten Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen wird der nachfolgend näher beschriebene Bereich der Straße "Adolfsecker Weg" im Geltungsbereich der Teilbebauungspläne für die Baugebiete "Bräunchesberg" und "Oberm Hammer" nur mit einem einseitigen Gehweg ausgebaut:

Die erwähnte Straße (Parzelle 3471/1 in Flur 4 und Teilstück der Parzelle 3487/5 in Flur 5) erstreckt sich von der Einmündung der Straße "Am Bräunchesberg" (Grundstücksparzelle 3409/9, 3409/13 in Flur 5 - Adolfsecker Weg 15-) bis zur nordwestlichen Grenze des Teilbebauungsplanes für das Baugebiet "Oberm Hammer" (Grundstücksparzelle 30 im Flur 4 - Adolfsecker Weg 63 -)

§ 2

Diese Abweichungssatzung bezieht sich ausschließlich auf die in § 1 näher beschriebene Erschließungsanlage "Adolfsecker Weg".

§ 3

Die Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Magistrat
der Stadt Bad Schwalbach

gez. Fleischer
Bürgermeister

Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Aar-Bote am 08.01.1985